

Dokument1

Änderungen und Kommentare des Hauptdokuments

Seite 2: Kommentar [A1]	Autor	21.08.2017 15:57:00
--------------------------------	--------------	----------------------------

Hinweise zum Vertragsmuster -Beton- und Steininstandsetzung-

Streichen, wenn der PTS nicht angewendet werden soll.

Seite 3: Kommentar [H2]	HoerschT	21.08.2017 15:57:00
--------------------------------	-----------------	----------------------------

Für Betoninstandsetzungsarbeiten hat nach einschlägigen Regelwerken eine sachkundige Planerin oder ein sachkundiger Planer verantwortlich tätig zu sein.

Die Leistungen nach § 4 Nummern 4.1 bis 4.4 beschreiben die erforderlichen Planungsanforderungen.

Die sachkundige Planerin oder der sachkundige Planer tritt bei Verwendung dieses Musters als Fachplanerin oder Fachplaner zur Objektplanerin oder zum Objektplaner nach HOAI auf. In diesem Sinne sind auch die Leistungen nach § 4 Nummern 4.5 bis 4.7 zu verstehen.

Die sachkundige Planerin oder der sachkundige Planer unterstützt die Objektplanerin oder den Objektplaner und übernimmt in Teilen deren oder dessen Aufgaben für die Bereiche der Beton- oder auch Steininstandsetzung. Eine vertragliche Abgrenzung der Leistungen und gegebenenfalls anrechenbaren Kosten zwischen Objekt- und Fachplanung ist zu treffen.

Tritt die Objektplanerin oder der Objektplaner bei der Maßnahme auch als sachkundige Planerin oder sachkundiger Planer für die Betoninstandsetzungsarbeiten auf, wird empfohlen, sie oder ihn zusätzlich mit dem RifT-Muster Beton- und Steininstandsetzung zu beauftragen, allerdings gekürzt um die Leistungen, die bereits durch den Hauptvertrag Objektplanung abgedeckt sind.

Seite 5: Kommentar [H3]	Hinweis	21.08.2017 15:58:00
--------------------------------	----------------	----------------------------

Hierzu gehören insbesondere die Kontrolle der Verbrauchsmengen, der Untergrundvorbehandlung und der Schichtdicken.

Seite 6: Kommentar [H4]	Hinweis	18.12.2018 16:13:00
--------------------------------	----------------	----------------------------

Seite: 6

Die "**Bauüberwachung**" ist in der Regel mit 1,9 bis 2,9 v.H. zu bewerten.

Abhängig vom Schwierigkeitsgrad der Bauüberwachung kann der Bewertungssatz um bis zu 50 v.H. erhöht werden.

Das Leistungsbild ist nicht abschließend und geht davon aus, dass weitere Überwachungsleistungen nach HOAI bzw. LBO durch den Objektplaner beauftragt sind.

Änderungen der Kopf- und Fußzeile

Textfeldänderungen

Änderungen an Textfeldern in der Kopf- und Fußzeile

Fußnotenänderungen

Endnotenänderungen